

**Satzung über die Gebühren
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey
vom 05.03.2001
in Kraft getreten am 10.03.2001**

**geändert durch
die Euro-Anpassungssatzung der Stadt Alzey
vom 20.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002**

**geändert durch die 1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Gebühren
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey
vom 15. Dezember 2003
in Kraft getreten am 01.01.2004**

Der Stadtrat hat gemäß § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz und § 24 Gemeindeordnung am 05.03.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Alzey stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Alzey Träger der Baulast ist.
- (2) Sie findet keine Anwendung für Veranstaltungen, die von der Stadt selbst oder in deren Trägerschaft durchgeführt werden.

**§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzung**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 besteht keine Erlaubnispflicht.

**§ 3
Bemessung**

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Nutzungsarten zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen bis zu einem Jahr mit Erteilung der Erlaubnis.
2. bei Sondernutzungen von mehr als einem Jahr oder bei Sondernutzung auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Jahres.
3. bei Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten ist, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr genutzten Zeitraumes entrichtet sind.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist als Nutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller.
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 17. Juni 1991 außer Kraft.

Alzey, den 05.03.2001

Stadtverwaltung Alzey

Knut Benkert

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey vom 05.03.2001, nach der Anpassung an den Euro.

Ifd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Mindestgebühr in Euro
		von	bis	
1	Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen für die beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m² jährlich	5,00	10,00	10,00
2	Autorufsäulen jährlich	7,50	15,00	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen, sowie Container und Abfuhr von Schutt/Abfällen. a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m² und Woche	1,00	5,00	10,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m² und Woche	1,50	7,50	10,00
4	Kabel- und Linienverzweiger oberirdisch pro Jahr	5,00	10,00	10,00
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m² täglich	1,00		10,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m² täglich	1,50		10,00
6	Litfaßsäulen je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	75,00	300,00	
7	Masten für (Freileitungen, etc.) je Mast jährlich	1,00	5,00	10,00
8	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	2,50	7,50	10,00
9	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangenem m² beanspruchter Fläche monatlich	4,00	7,50	10,00
10	Verkaufsstände je angefangenem m² monatlich	4,00	7,50	10,00
11	Tribünen je angefangenem m² täglich	0,50	1,00	10,00

12	Feste Verkaufsstände, Imbissstände			
	a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je angefangenem m ² monatlich	4,00	7,50	10,00
	b) sofern auch andere als unter a) genannte Waren angeboten werden, je angefangenem m ² monatlich	5,00	15,00	15,00
13	Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² monatlich	5,00	15,00	15,00
14	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Raum hineinragen je angefangenem m ² jährlich	4,00	7,50	10,00
15	Werbeanlagen über dem Straßenkörper pro angefangene 5 m monatlich	2,50	7,50	10,00
16	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden aufgestellt werden je angefangenem m ² wöchentlich	0,50	2,50	5,00
17	Aufstellen von Plakat-, Hinweis- oder Werbetafeln je Tafel pro Tag	0,50	2,00	10,00
18	Aufstellen von Sammelcontainern für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Altglascontainer) je Container im Jahr	150,00	300,00	150,00
19	Schaustellerbude (z.B. Karussell, Mandelstand, Schießstand, etc.), die auf Veranstaltungen aufgestellt werden, die nicht von der Stadt selbst oder in deren Trägerschaft durchgeführt werden, je m ² für die Dauer der Veranstaltung	5,00	30,00	50,00

Hinweis

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hiermit wird bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.